



A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. +43 (1) 531 15-4277

BUNDESKOMMUNIKATIONSSENAT

Fax +43 (1) 531 15-4285  
e-mail: bks@bka.gv.at  
www.bks.gv.at

GZ 611.007/0011-BKS/2009

## BESCHIED

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. PÖSCHL sowie die weiteren Mitglieder Dr. PRIMUS, Dr. GITSCHTHALER, Dr. HOLOUBEK und das Ersatzmitglied Dr. STRELLER über den im eigenen Namen und in Vertretung des ORF-Redakteursrats (und Redakteursausschusses) von Dr. D.S. , Dr. E.Z. und F.W. erhobenen Einspruch gegen die vom Generaldirektor veröffentlichte Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter des ORF entschieden:

### Spruch:

1. Dem Einspruch von Dr. D.S. , Dr. E.Z. und F.W. wird gemäß § 33 Abs. 1 und 6 iVm. § 32 Abs. 3 ORF-G stattgegeben und die Streichung von P.S. von der Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter angeordnet.
2. Soweit der Einspruch auch im Auftrag des Redakteursrats und des Redakteursausschusses erhoben wurde, wird er gemäß § 33 Abs. 6 ORF-G zurückgewiesen.

### Begründung:

I. Sachverhalt und Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben vom 9. November 2009 teilte Dr. C.G. von der Abteilung GPS/Personal für den Generaldirektor des ORF mit, dass am 15. Dezember 2009 Redakteurssprecherwahlen gemäß § 32 ORF-Gesetz stattfinden und die Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter von der Generaldirektion am 3. November 2009 in allen Bereichen des ORF veröffentlicht wurde.

2. Mit einem am 17. November 2009 beim Bundeskommunikationssenat eingelangten Schreiben erhoben Dr. D.S. , Dr. E.Z. sowie F.W. Einspruch und beantragten im eigenen Namen und „vom ORF-Redakteursausschuss (per einstimmig gefasstem Beschluss) mit diesem Einspruch beauftragt“ die Streichung des Namens P.S. .

Als Begründung wurde angeführt, dass P.S. „keine Sendungen (Sendungsteile) über aktuelles Tagesgeschehen, keinerlei Programm und/oder Beiträge zur Information der Allgemeinheit über politische, wirtschaftliche, kulturelle oder sportliche Fragen“ gestalte, „also nicht als Journalist im Sinne des ORF-Gesetzes/ORF-Redakteursstatuts tätig“ sei. Im Gegenteil sei eine der Hauptaufgaben von P.S. die Tätigkeit als „Unternehmenssprecher“.

Als solcher habe er „durchaus parteiisch die Position der ORF-Geschäftsführung zu vertreten“ und agiere „keineswegs (unabhängig, eigenverantwortlich, objektiv) berichterstattend als ORF-Journalist“. Eine Tätigkeit als ORF-Journalist sei „aufgrund seiner Marketing-Zuständigkeiten auch unvereinbar mit den ORF-Programmrichtlinie (1.5.19), den dort enthaltenen Standards journalistischer Berufsethik, zu denen die strikte Trennung von Redaktion und Marketing/Werbung“ gehöre.

3. Zu diesem Vorbringen nahm der Generaldirektor des ORF mit Schriftsatz vom 25. November 2009 Stellung. Darin führte er aus, dass P.S. Leiter der Abteilung Marketing und Kommunikation sei. Weder das ORF-G noch das Redakteursstatut sähen einen Ausschluss leitender Angestellter vom Wahlrecht vor. P.S. sei für die gesamte Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des ORF letztverantwortlich und könne daher richtigerweise als „Unternehmenssprecher“ bezeichnet werden. Die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes habe 1992 den Einsprüchen gegen die Nicht-Aufnahme von Mitarbeitern der Vorgängerabteilung Folge gegeben. Die Aufgaben der Abteilung und die Letztverantwortung ihres Leiters seien umfänglich zwar gewachsen, die Inhalte aus 1992 fänden sich aber auch heute noch in der entsprechenden Organisationsanweisung und entsprächen dem Tatsächlichen. Wenn die Aufgabe, die Ankündigung von Sendungen sowohl im Fernsehen als auch im Hörfunk und im Bereich der neuen Medien, „und zwar nicht nur für die Medien außerhalb des ORF, sondern auch für das eigene Medium zu erstellen, Teil des Programms“ sei und damit „dem geforderten Objektivitätsgebot zu entsprechen“ habe, die von der Abteilung Marketing und Kommunikation erstellten Sendungsankündigungen „in der Regel von den Redaktionen inhaltsgleich übernommen und gesendet“ würden, so führe „ein Größenschluss von der Wahlberechtigung desjenigen, der die Ankündigung verfasst, zur Wahlberechtigung desjenigen, der diese Tätigkeit koordiniert, leitet und letztverantwortet, also dem Leiter der Abteilung Marketing und Kommunikation.“ In diesem Sinne sei seit der Entscheidung 511/0-RFK/92 auch der jeweilige Leiter der Abteilung wahlberechtigt.

Zur Unternehmenskommunikation gehörten auch die „tagesaktuellen Online-Angebote Intranet ORF-In und die Website „kundendienst.orf.at/Unternehmen“ sowie die ORF-Textvision, also Inhalte die auch außerhalb des Unternehmens abrufbar seien. Dies gelte auch für den digitalen Kundendienst mit der Website „digital.orf.at“. P.S. oblagern weiters die Gestaltung und die inhaltlichen Vorgaben für sämtliche „Insertationen des ORF, die in zahlreichen Printmedien Österreichs erscheinen“.

P.S. verantwortete auch die „für das Publikum offene Website „programm.orf.at“, welche inhaltliche Informationen über die ORF-Programme“ enthalte. Zusätzlich falle in seine Zuständigkeit auch die „fotomäßige Betreuung von ORF-Produktionen und ORF-Veranstaltungen“. Dabei sei die Fotoredaktion für die redaktionelle Bearbeitung und mediengerechte Aufbereitung von Bildmaterial zuständig, welches für Print- und

Onlinemedien via APA und presse.orf.at für die sendungsbezogene Programmberichterstattung zur Verfügung gestellt und für diverse ORF-Medien benötigt wird. Der Abteilung obläge weiters die Herausgabe der ORF-Nachlese; auch in diesem Bereich nehme P.S. koordinierende und leitende Tätigkeiten wahr. Dies reiche von Cover-Abnahmen über Schwerpunktbesprechungen, die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu Interviewpartnern, Redaktionen und Sponsoren, bis hin zur Festlegung von „Editionen“. Alle diese journalistischen Tätigkeiten stellten „keine bloß unbedeutende Nebentätigkeit dar, was schon allein das Volumen mit sich bringt“. P.S. sei auch dienstvertraglich den Zielen des Programmauftrags verpflichtet und habe an dessen Erfüllung aktiv mitzuwirken.

Zur Dokumentation legte der Generaldirektor den Auszug aus der Organisationsanweisung des ORF für den Bereich Marketing und Kommunikation vor. Diese beinhaltet folgende Aufgaben:

- Aktuelle und langfristige Printpromotion und Pressearbeit zur Bewerbung der TV-Programme
- Öffentlichkeitsarbeit in allen Fragen der Unternehmens- und Medienpolitik
- Betreuung von Journalisten und Meinungsbildnern
- Pressebetreuung des Generaldirektors, der Direktoren und Fernsehdirektoren
- Aufbereitung und Kommunizierung aller unternehmensrelevanten Informationen, Daten und Fakten für Journalisten und Meinungsbildner
- Fachjournalistische Sonderaufgaben/Beobachtung der internationalen Medienentwicklung
- Erstellung von Unternehmens-Leistungsbilanzen und Geschäftsberichten
- Interne Kommunikation / Mitarbeiterinformation ORF ON
- Produktion, Beschaffung und Versand von Fotomaterial zu den ORF-Fernseh- und Radioprogrammen
- Fotomäßige Betreuung von ORF-Produktionen und ORF-Veranstaltungen
- Durchführung der kommerziellen Fotoverwertung für Nicht-Pressezwecke in Zusammenarbeit mit einer Fremdfirma
- Zentrales Unternehmensmarketing
- Koordination und Ausübung der Richtlinienkompetenz hinsichtlich aller Marketing-Aktivitäten im Unternehmen
- Markenpflege, Entwicklung von Marktstärken
- Koordination und Betreuung von Veranstaltungen, Events und Messen sowie Führungen im ORF-Zentrum und Funkhaus Wien
- Entwicklung von Kundenbindungskonzepten in Zusammenarbeit mit dezentralen Marketingeinheiten
- Herausgabe der ORF-Nachlese
- Hinsichtlich von Auswirkungen im kommerziellen Bereich besteht Berichts- und Abstimmungspflicht an/mit KD
- Abwicklung und Umsetzung des Print-Inseratengeschäfts
- Führung des Kundendienstes einschließlich der statistischen Erfassung und Auswertung von Kundenreaktionen

4. Zu diesem Schriftsatz nahmen die Einspruchswerber mit Schreiben vom 2. Dezember 2009 Stellung und führten zusammengefasst aus, dass keine von P.S. ausgeübte Tätigkeit aus der ORF-Organisationsanweisung mit der Gestaltung von Sendungen zum aktuellen Tagesgeschehen und Beiträgen zur Information zu tun habe und P.S. keine Kompetenz bezüglich Inhalten von Informationsprogrammen habe. Auch würden Ankündigungstexte so

gut wie ausschließlich nach aus den jeweils produzierenden Redaktionen kommenden Vorlagen gestaltet.

5. Nach Aufforderung des Bundeskommunikationssenates brachte P.S. am 7. Dezember 2009 eine Stellungnahme ein, in der der Stellungnahme der Geschäftsführung vollinhaltlich beipflichtete und auf das Einspruchsvorbringen und die Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates näher einging und seiner Verantwortlichkeiten und Tätigkeiten weiter darlegte.

6. Aufgrund des durchgeführten schriftlichen Ermittlungsverfahrens und der schriftlichen Vorbringen, welche in den jeweils dargestellten Tatsachen von den Parteien wechselseitig nicht bestritten wurden (sondern ausschließlich in deren rechtlicher Bewertung bestreiten), legt der Bundeskommunikationssenat seiner Entscheidung den geschilderten Sachverhalt zu Grunde und geht folglich bei Umfang und Inhalt der Tätigkeit von den einander nicht widersprechenden Angaben aus.

II. Rechtlich folgt:

Der Einspruch ist rechtzeitig innerhalb der in § 33 Abs. 6 ORF-G festgelegten Frist eingelangt.

Die im gegebenen Zusammenhang relevanten Bestimmungen des ORF-Gesetzes lauten:

### **Stellung der programmgestaltenden Mitarbeiter**

#### **Unabhängigkeit**

**§ 32. (1) Der Österreichische Rundfunk und seine Tochtergesellschaften haben die Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit aller programmgestaltenden Mitarbeiter sowie die Freiheit der journalistischen Berufsausübung aller journalistischen Mitarbeiter bei Besorgung aller ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu beachten. Die journalistischen Mitarbeiter dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit insbesondere nicht verhalten werden, etwas abzufassen oder zu verantworten, was der Freiheit der journalistischen Berufsausübung widerspricht. Aus einer gerechtfertigten Weigerung darf ihnen kein Nachteil erwachsen.**

**(2) Programmgestaltende Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der inhaltlichen Gestaltung von Hörfunk- und Fernsehsendungen mitwirken.**

**(3) Journalistische Mitarbeiter im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die an der journalistischen Gestaltung von Programmen im Hörfunk und Fernsehen mitwirken, insbesondere Redakteure, Reporter, Korrespondenten und Gestalter.**

#### **Programmauftrag**

**§ 4. (1) Der Österreichische Rundfunk hat durch die Gesamtheit seiner gemäß § 3 verbreiteten Programme zu sorgen für:**

- 1. die umfassende Information der Allgemeinheit über alle wichtigen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sportlichen Fragen;**
- 2. die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens;**
- 3. die Förderung der österreichischen Identität im Blickwinkel der europäischen Geschichte und Integration;**
- 4. die Förderung des Verständnisses für die europäische Integration;**
- 5. die Vermittlung und Förderung von Kunst, Kultur und Wissenschaft;**
- 6. die angemessene Berücksichtigung und Förderung der österreichischen künstlerischen und kreativen Produktion;**
- 7. die Vermittlung eines vielfältigen kulturellen Angebots;**

8. die Darbietung von Unterhaltung;
9. die angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen;
10. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen behinderter Menschen;
11. die angemessene Berücksichtigung der Anliegen der Familien und der Kinder sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
12. die angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften;
13. die Verbreitung und Förderung von Volks- und Jugendbildung unter besonderer Beachtung der Schul- und Erwachsenenbildung;
14. die Information über Themen des Umwelt- und Konsumentenschutzes und der Gesundheit;
15. die Förderung des Interesses der Bevölkerung an aktiver sportlicher Betätigung;
16. die Information über die Bedeutung, Funktion und Aufgaben des Bundesstaates sowie die Förderung der regionalen Identitäten der Bundesländer;
17. die Förderung des Verständnisses für wirtschaftliche Zusammenhänge;
18. die Förderung des Verständnisses für Fragen der europäischen Sicherheitspolitik und der umfassenden Landesverteidigung.

[...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen weiters für

1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;
2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;
3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.

#### **Redakteurstatut**

§ 33. (1) Zur Sicherstellung der im § 32 Abs. 1 für die journalistischen Mitarbeiter niedergelegten Grundsätze ist zwischen dem Österreichischen Rundfunk (einer Tochtergesellschaft) einerseits und einer nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren und geheimen Verhältniswahlrechtes gewählten Vertretung der journalistischen Mitarbeiter andererseits ein Redakteurstatut abzuschließen. An den Verhandlungen über den Abschluss eines Redakteurstatuts sind auch zwei Vertreter der für die journalistischen Mitarbeiter zuständigen Gewerkschaft sowie zwei Vertreter des Zentralbetriebsrates, im Falle einer Tochtergesellschaft zwei Vertreter des Betriebsrates dieser Gesellschaft zu beteiligen.

[...]

(5) Die Wahrnehmung der sich aus dem Redakteurstatut ergebenden Rechte der journalistischen Mitarbeiter obliegt den Redakteurssprechern, dem Redakteursausschuss bzw. dem Redakteursrat, die nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden. In jedem Betriebsbereich des Österreichischen Rundfunks (Landesstudios, Hauptabteilungen) und einer Tochtergesellschaft wählt eine Versammlung aller journalistischen Mitarbeiter aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes in geheimer Wahl einen Redakteurssprecher. Umfasst der betreffende Betriebsbereich mehr als zehn journalistische Mitarbeiter, so ist für je angefangene weitere zehn journalistische Mitarbeiter ein weiterer Redakteurssprecher zu wählen.

(6) Spätestens sechs Wochen vor der Wahl ist vom Generaldirektor, im Falle von Tochtergesellschaften vom Vorstand oder der Geschäftsführung eine Liste der wahlberechtigten journalistischen Mitarbeiter jedes Betriebsbereiches zu erstellen und zu veröffentlichen. Gegen diese Liste kann binnen zwei Wochen Einspruch erhoben werden von Personen, die behaupten, zu Unrecht in die Liste nicht aufgenommen worden zu sein, sowie von Wahlberechtigten, die behaupten, andere Personen wurden zu Unrecht in die Liste aufgenommen. Über Einsprüche entscheidet binnen weiterer zwei Wochen der Bundeskommunikationssenat.

Die verfahrensgegenständliche Rechtsfrage besteht ausschließlich darin, ob P.S. aufgrund der ihm zukommenden Verantwortlichkeiten und der von ihm ausgeübten Tätigkeit zum Kreis der journalistischen Mitarbeiter zu zählen ist.

Der Bundeskommunikationssenat hat dazu bereits in seiner bisherigen Spruchpraxis klargestellt, dass der Inhalt der hierfür maßgeblichen Bestimmung des § 32 Abs. 3 ORF-G,

auf den wiederum die Regelung des § 33 ORF-G abstellt, auf § 17 Abs. 3 RFG zurückzuführen ist. Daher kann für die Auslegung der Bestimmung auf die Materialien zu § 17 RFG ebenso Bedacht genommen werden wie auf die Entscheidungspraxis der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes. In diesem Sinn (vgl. etwa GZ 139/2-RFK/84 vom 3. Februar 1984, vgl. auch Buchner-Korab, RFR 1983/1 ff) ist der Bundeskommunikationssenat auch bisher davon ausgegangen, dass das ORF-G keinen eigenen Journalistenbegriff kennt.

Die Stellung der journalistischen Mitarbeiter unterscheidet sich von jener der übrigen programmgestaltenden Mitarbeiter dadurch, dass die Freiheit ihrer Berufsausübung durch ein besonderes Redakteursstatut und eine eigene Vertretung, nämlich die auf Grund der vorliegenden Liste zu wählenden Redakteurssprecher, gesichert werden soll. Dieser Personenkreis sollte mit noch weitergehenden Schutzrechten ausgestattet werden (vgl. Korn „Der Begriff des programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeiters des ORF“, 1981, RFR 1981, 1ff).

Vordringlichstes Ziel des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks und des auf dessen Grundlage ergangenen ORF-Gesetzes stellt die Gewährleistung einer objektiven und unabhängigen Information dar. Dies wird im ORF-G mehrfach (vgl. im Besonderen die Bestimmungen des § 1 Abs. 3, des § 4 Abs. 5, des § 10 Abs. 4 und 5) hervorgehoben. Die durch §§ 32 ff ORF-G geregelten weitergehenden Schutzrechte sind nach Auffassung des Bundeskommunikationssenats daher dann gerechtfertigt, wenn es sich um eine Tätigkeit handelt, bei der eine objektive, unabhängige und umfassende Information (vgl. § 10 Abs. 5 ORF-G) vermittelt werden soll.

Dem Grundsatz nach kommt daher der Entscheidungspraxis der Rundfunkkommission (vgl. so schon RFK GZ 185/2-RFK/80 vom 18. Jänner 1980) weiterhin Bedeutung zu, wenn diese festhält, dass als journalistische Tätigkeit nur die Gestaltung von Programmen oder Sendungen und Beiträgen, die sich mit der Information der Allgemeinheit befassen, in Frage komme. Der Bundeskommunikationssenat hat dazu allerdings in seiner bisherigen Spruchpraxis, von der abzuweichen kein Anlass besteht, die Auffassung vertreten, dass die Sichtweise der RFK im Lichte von § 4 ORF-Gesetz einer differenzierteren Betrachtung bedarf:

Für den die Rechtsvorschrift des § 2 Abs. 1 RFG „ergänzenden“ (vgl. die Erl. zur RV 634 BlgNR, XXI. GP) § 4 ORF-G geht der Bundeskommunikationssenat nämlich davon aus, dass abgesehen von § 4 Abs. 1 Z 1 ORF-G auch Sendungen anderer „Kategorien“ des § 4 Abs. 1 ORF-G im Wege „journalistischer Tätigkeit“ gestaltet werden können, solange diese Sendungen selbst Informationen beinhalten, deren Objektivität und Unabhängigkeit im Wege des Schutzes der sie gestaltenden Personen zu gewährleisten ist.

Zur Frage der journalistischen Tätigkeit selbst hat die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes in ihrer Entscheidung vom 18. Jänner 1980, GZ 185/2-RFK/80

ausgeführt, dass unter einer Tätigkeit mit journalistischem Inhalt etwa das Verfassen eigener und das Redigieren fremder Texte für Sendungen, die Durchführung von Interviews, die Auswahl der zu sendenden Werke und Beiträge, die Sammlung und Sichtung von Material, das bei einer Sendung verwendet werden soll, sowie die Koordinierung und Überwachung der Tätigkeit der mit solchen Arbeiten betrauten Mitarbeiter zu verstehen ist. In ähnlichem Sinne hat der VwGH (22.4.1992 Zl. 92/14/0002) zwar in anderem – aber doch (da wie vorstehend ausgeführt das ORF-G keinen eigenständigen Journalistenbegriff definiert hat) vergleichbaren - Zusammenhang dargelegt, dass unter journalistischer Mitwirkung eine schöpferische, gestaltende selektive oder kontrollierende, insbesondere redigierende Tätigkeit zu verstehen ist.

Dieser Ansicht schließt sich der Bundeskommunikationssenat schon insofern an, als ansonsten für die im ORF-Gesetz vorgenommene Differenzierung zwischen programmgestaltenden und journalistischen Mitarbeitern keine Notwendigkeit bestünde. Nicht jede Tätigkeit, die für die Ausstrahlung einer Sendung notwendig sein wird, kann damit aber unter den Begriff der journalistischen Tätigkeit subsumiert werden.

Ferner teilt der Bundeskommunikationssenat die Auffassung der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes, wonach für die „Auslösung“ der spezifischen Rechte und Schutzfunktionen des § 33 ORF-G entscheidend ist, dass es sich bei der journalistischen Tätigkeit nicht nur um eine bloß unbedeutende Nebentätigkeit des Mitarbeiters handelt.

Im Ergebnis ist daher für die Beurteilung, was als „journalistisch“ anzusehen ist, immer auf den konkreten Einzelfall abzustellen. In einem ersten Schritt ist auf die journalistische Tätigkeit selbst, in einem zweiten Schritt auf den Informationscharakter der gestalteten Sendungen und Beiträge abzustellen und schließlich in einem dritten Schritt zu berücksichtigen, in welchem Umfang eine konkrete Person in dieser Hinsicht tätig ist.

Nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates kann darüber hinaus aufgrund des Wortlauts kein Zweifel daran bestehen, dass die Bestimmung des § 32 Abs. 3 ORF-G nur solche Personen erfasst, die im Bereich der im Versorgungs- und Programmauftrag gelegenen Aufgabe der Veranstaltung von Rundfunk journalistisch tätig sind.

Gemessen an diesen Grundsätzen ist in inhaltlicher Hinsicht zur Qualifikation der Tätigkeit von P.S. Folgendes festzuhalten:

Auch unter Berücksichtigung des umfassenden Vorbringens des Generaldirektors unter Bezugnahme auf die in der Organisationsanweisung angeführten Aufgaben kann der Bundeskommunikationssenat ausreichende Anhaltspunkte nicht erkennen, um die Tätigkeit als journalistische Tätigkeit im Sinne der verfahrensgegenständlichen Regelungen des ORF-Gesetzes zu bewerten.

Daran ändert auch der in der Stellungnahme des Generaldirektors enthaltene Verweis auf die Spruchpraxis der Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes in den Entscheidungen 511/0-RFK/92 und 518/0 bis 525/0-RFK/92 nichts. Der

Bundeskommunikationssenat geht zwar - wie bereits erwähnt anders als die RFK - davon aus, dass ein größerer Katalog an Sendungskategorien journalistisch gestaltet werden kann. Erneut gelangt der Bundeskommunikationssenat aber zur Auffassung, dass es einer differenzierteren - im Ergebnis diesmal allerdings einschränkenden - Betrachtung bedarf:

Die RFK hat in ihrer Spruchpraxis (wie bereits erwähnt) vor allem betont, dass es für die Qualifikation als journalistischer Mitarbeiter im rundfunkrechtlichen Sinne darauf ankommt, dass „Sendungen über aktuelles Tagesgeschehen oder Sendungsteile, die sich auf aktuelles Tagesgeschehen beziehen“ inhaltlich gestaltet werden. In den vom ORF zitierten Entscheidungen legt die RFK aber in nur einem Satz kurz dar, dass es „keinem Zweifel unterliegen kann, dass Vorankündigungen über Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, soweit diese im jeweiligen Medium auch gesendet werden, Teil des Programms sind und damit dem (...) Objektivitätsgebot unterliegen“. Eine nähere inhaltliche Betrachtung nimmt die RFK hingegen nicht vor, sondern führt davor nur aus, dass es beim Begriff „aktuelles Tagesgeschehen“ vor allem darauf ankomme, „dass das Dargebotene für den angesprochenen Hörer- und Seherkreis vermutlich neu ist“ und die davon ausgehende Information „eine gewisse Intensität, Ernsthaftigkeit und Relevanz haben muss, um von einem journalistischen Beitrag sprechen zu können“. Eine nähere Prüfung von Sendungsankündigungen an diesen Vorgaben hat die RFK aber unterlassen.

Der Bundeskommunikationssenat vertritt dazu die Auffassung, dass Sendungsankündigungen nicht schon durch ihre (mehr oder minder werbliche) Bezugnahme auf Sendungen über aktuelles Tagesgeschehen selbst als zum aktuellen Tagesgeschehen gehörig zu betrachten sind und bereits deswegen die Erstellung von Sendungsankündigungen die spezifischen Schutzfunktionen des ORF-G auslösen und so die im Wege von Sendungsankündigungen erfolgende Kurz-Inhaltsangabe der beworbenen Sendungen so weit wie möglich unbeeinflusst und unabhängig erfolgen müsste. Der Bundeskommunikationssenat kann auch sonst nicht erkennen, dass derartige Programmhinweise speziell einem der in § 4 ORF-G aufgezählten Aufträge entsprechen würden, für welche es tatsächlich unabdingbar ist, dass sie (auch im Lichte der Regelung von § 4 Abs. 5 ORF-G) unabhängig erfüllt werden können. Daran ändert auch nichts, wenn derartige Programm- oder Sendungshinweise nach ständiger Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats ausschließlich im Hinblick auf die werberechtlichen Regelungen des ORF-G nicht zur Werbung, sondern zum sonstigen Programm zu zählen sind. Abgesehen davon werden aber der ORF und im Besonderen die Geschäftsführung ein vordringliches Eigeninteresse daran haben, dass derartige, weitaus überwiegend im Eigeninteresse des ORF veranlasste Sendungsankündigungen ihrem Inhalt nach tatsächlich objektiv richtig sind.

Der Bundeskommunikationssenat kann aber auch sonst keine Anhaltspunkte erkennen, dass P.S. Tätigkeiten in nicht nur unbedeutenden Ausmaß ausüben würde, die im Sinne der

Entscheidungen GZ 611.007/0029 bis 0031-BKS/2005 vom 6. Dezember 2005 den durch das ORF-G verwirklichten besonderen Schutz der Freiheit der Berufsausübung notwendig machen oder konkret journalistische Tätigkeiten im Sinne der gesetzlichen Regelungen darstellen würden.

Ein Großteil der Agenden von P.S. umfasst vielmehr die (zweifelloos nicht unbedeutende) Öffentlichkeitsarbeit in der Darstellung des Unternehmens selbst gegenüber Dritten (Politik, Medien, Unternehmen). In dieser Hinsicht wird der Unternehmenssprecher zunächst aber schon ein maßgebliches Eigeninteresse daran haben, dass die von ihm selbst und seinen Mitarbeitern kommunizierten Fakten über das Unternehmen trotz marketingmäßiger Aufbereitung objektiv richtig sind. Worin aber hier der spezifisch journalistische Aspekt im Sinne der Garantien des ORF-Gesetzes liegt, ist dem Bundeskommunikationssenat nicht ersichtlich.

Dem Bundeskommunikationssenat ist auch sonst nicht erkennbar, dass die Bereitstellung inhaltlicher Informationen über die ORF-Programme, die fotomäßige Betreuung von ORF-Produktionen und ORF-Veranstaltungen oder die „mediengerechte Aufbereitung“ von der APA und presse.orf.at zur Verfügung gestelltem Bildmaterial eine dem inhaltlichen Auftrag nach § 4 ORF-G entsprechende Tätigkeit darstellen würde, die des dargestellten besonderen Schutzes bedürfte. Damit ist freilich keineswegs gesagt, dass diese Tätigkeit nicht im Sinne von ua. § 2 Abs. 1 Z 3 ORF-G geboten wäre.

Auch die Tätigkeit für die ORF-Nachlese ist keine solche im Bereich der Gestaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen, mag sie auch koordinierend und leitend sein. Dem Bundeskommunikationssenat ist auch nicht ersichtlich, inwieweit Cover-Abnahmen, Schwerpunktbesprechungen, die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu Interviewpartnern, Redaktionen und Sponsoren für die ORF-Nachlese der Gestaltung von Hörfunk- und Fernsehprogrammen „zugute kommt“, auch wenn die ORF-Nachlese einen direkten Bezug zu den Programmen des ORF haben mag.

Ebensowenig zur oben näher beschriebenen im Auftrag von § 4 ORF-G gelegenen besonders schutzbedürftigen journalistischen Tätigkeit zählen ua. die in der Organisationsanweisung ausgewiesenen Aufgaben der Führung des Kundendienstes, der Abwicklung des Print-Insertengeschäfts, der Entwicklung von Kundenbindungskonzepten, die Markenpflege (Entwicklung von Marktstärken), die Betreuung von Events und Messen sowie Führungen, das Unternehmensmarketing, die interne Kommunikation und Mitarbeiterinformation, die Erstellung von Geschäftsberichten und Leistungsbilanzen, die Pressebetreuung oder sonst die Öffentlichkeitsarbeit und die Printpromotion zur Bewerbung der TV-Programme. Es wurde auch nicht näher dargetan, inwieweit bei den im Schriftsatz vom 25.11. 2009 ergänzend angeführten Tätigkeiten bei der Unternehmenskommunikation (Intranetangebot und die Website kundendienst.orf.at/Unternehmen sowie der digitale Kundendienst über die Vorzüge des digitalen Rundfunks) bzw. bei der bloßen möglichst

attraktiven Darstellung des Unternehmens selbst ein spezifischer Schutz zugunsten einer unbeeinflussten objektiven und umfassenden Information geboten wäre. Abgesehen davon ist das Angebot des Intranets für Außenstehende gar nicht zugänglich und beschränken sich die Angebote unter kundendienst.orf.at und programm.orf.at neben mancher Werbung für vom ORF angebotenen Leistungen ausschließlich auf die Darstellung des Unternehmens und die Inhaltsbeschreibung der ausgestrahlten Sendungen sowie die sonst vom ORF angebotenen Leistungen.

Die Tätigkeit von Herrn P.S. besteht daher nach Auffassung des Bundeskommunikationssenates gesamthaft betrachtet nicht in der journalistischen Gestaltung von Programmen. Zwar mag es sein, dass ein Teil der von P.S. koordinierten und betreuten Veranstaltungen auch in der einen oder anderen Form im Programm ausgestrahlt werden, was aber nicht bedeutet, dass P.S. damit automatisch die Verantwortung für die tatsächliche Ausstrahlung und die Entscheidung darüber zukommt. Es wird auch vorkommen, dass P.S. als „Input-Geber“ hinsichtlich der geeigneten Präsentationsform für die Sendungsverantwortlichen tätig wird, es wurde aber nicht vorgebracht, dass er dabei in die inhaltliche Gestaltung von Sendungen auch nur in irgendeiner Weise selbst und verantwortlich eingebunden wäre.

Aufgrund der vorstehenden Überlegungen war daher wie unter Spruchpunkt 1. zu entscheiden. An diesen Überlegungen konnte auch der Inhalt der Stellungnahme vom 7. Dezember nichts ändern. Auf andere Mitarbeiter war schon deswegen nicht einzugehen, weil gegen deren Aufnahme in die Liste kein Einspruch erhoben wurde.

Soweit der Einspruch auch namens des Redakteursrates und des Redakteursausschusses eingebracht wurde, ist hinsichtlich des Spruchpunktes 2. auf § 33 Abs. 6 ORF-G zu verweisen, wonach nur konkrete Personen einspruchslegitimiert sind, nicht aber Ausschüsse oder Räte gemäß § 33 ORF-G.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

#### **Hinweis:**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss im Sinne des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. im Sinne des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 VerfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 220,- zu entrichten.

7. Dezember 2009  
Der Vorsitzende:  
PÖSCHL